



**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland**
Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Phillip Fest / Jürgen Lindemann
40190 Düsseldorf

Düsseldorf, den 04.03.2011
dj/windenergie-erlass 2011

Entwurf des neuen Windenergie-Erlasses

Sehr geehrter Herr Dr. Fest,
sehr geehrter Herr Lindemann,

wir danken für die Gelegenheit, in Ergänzung zu unseren mündlichen Ausführungen auf der Verbändeanhörung am 22. Februar 2011 noch weitere Anregungen zu ausgewählten Punkten des Entwurf des Windenergie-Erlasses (Stand: 07.02.2011) schriftlich vorbringen zu können.

zu 1: Allgemeines

Die Naturschutzverbände begrüßen das Ziel der Landesregierung, die Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent zu reduzieren. Dem naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Insofern findet das Anliegen der Landesregierung, die bestehenden unsachgemäßen Restriktionen für einen Ausbau der Windkraft im Einklang mit den ökologischen Erfordernissen zu beseitigen, unsere Unterstützung.

Flankiert werden muss der Ausbau der Windenergienutzung und der übrigen regenerativen Energien durch eine **deutliche Reduzierung des Stromverbrauchs**. Im langjährigen Mittel stieg die Primärenergieproduktivität bundesweit um 1,8 % pro Jahr. Das wird nicht ausreichen, die für NRW angestrebte Steigerung des Anteils der Windenergie an der Stromerzeugung von heute (2009) 2,5 % auf 15 % bis 2020 zu erreichen. Die BMU-Leitstudie 2010 legt in den Basisszenarien 2010 eine Anhebung der mittleren Steigerungsrate der Primärenergieproduktivität auf 2,7% pro Jahr bis 2020 (bezogen auf die Endenergie um 2,1% pro Jahr) zugrunde. Diese um 50% erhöhte Steigerungsrate verlangt eine deutliche Intensivierung aller Effizienzbemühungen.

Darüber hinaus gilt es, den **Anteil kohlenstoffreicher Energieträger** an der Stromerzeugung massiv zu verringern. Mit derzeit (2009) 119 Terawattstunden Strom aus Stein- und Braunkohle verfügen die klimaschädlichsten Energieträger über einen Anteil an der NRW-Bruttostromerzeugung von 72 %. Dem gegenüber werden nur knapp 6 % regenerativ erzeugt.

Die Zielsetzungen einer 80 bis 95-prozentigen Kohlendioxidreduktion bis 2050 lassen sich nur realisieren, wenn entsprechende verbindliche Festlegungen zur Effizienzsteigerung, dem Ausbau erneuerbarer Energien und der Reduktion fossiler Kraftwerkskapazität auf der Ebene der Raumordnung und Landesplanung erfolgen. Insofern halten wir eine zügige Verabschiedung des geplanten Landesklimaschutzgesetzes, die Neuausrichtung von LEP und LEPro und die Verabschiedung eines konsistenten Klimaschutzplans für unverzichtbar.

Ungeachtet des positiven Effekts des Ausbaus der Windenergienutzung zur Begrenzung der Folgen des Klimawandels geht dieser unweigerlich mit zusätzlichen – wenn auch reversiblen – Eingriffen in Natur und Landschaft einher. Die Naturschutzverbände regen daher an, die Ziele des Windkraftherlasses auch mit anderen politischen Zielen wie z.B. der konsequenten Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie oder der Schaffung eines effektiven Landesnaturschutzgesetzes zu verknüpfen.

zu 3: Regionalplanung

Das Ziel der Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten auf insgesamt 2 % der Landesfläche wird von den Naturschutzverbänden begrüßt. Allerdings halten wir es für zwingend erforderlich, eine **verbindliche Pflicht zur textlichen und zeichnerischen Darstellung von WEA-Vorranggebieten** mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen (unter Steuerung der landesweiten Aspekte durch die Landesplanung) einzuführen. Durch die im Erlass-Entwurf [Kap. 3.2.1] enthaltene „Kann-Regelung“ wird u.E. eine übergemeindliche Lenkung erschwert, wenn nicht gar verhindert. Außerdem wird die Ermittlung der Gesamtfläche von 2 % der Landesfläche erschwert, wenn nicht einheitlich über die Regionalpläne Eignungsgebiete festgelegt werden. Darüber hinaus wird die u.E. zwingend erforderliche Beteiligung der Naturschutzverbände an der Ausweisung von WEA-Vorranggebieten erschwert. Zur Vermeidung von Konflikten mit dem Natur- und Artenschutz ist eine solche Beteiligung hingegen unverzichtbar.

Die vorgesehene Bündelung von Windenergieanlagen in Gebieten mit infrastrukturellen Vorbelastungen [Kap. 3.2.2.3] ist zielführend, solange nicht Belange des Naturschutzes entgegenstehen. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum nicht zumindest **rekultivierte Flächen des Braunkohlentagebaus als Vorranggebiet** klassifiziert werden, sondern gem. Kap. 3.2.4.2 der Einzelfallprüfung unterliegen.

Die Ausweisung von Gebieten für die **Windenergienutzung in Waldbereichen** kommt gem. Ziel B.III.3.2. des LEP NRW nur dann in Betracht, wenn für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes keine Alternativen existieren. Gemäß Kap. 3.2.4.2 des Entwurfs des Windenergie-Erlasses ist eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in besonders wertvollen Waldgebieten ausgeschlossen. Die Geeignetheit einer Waldfläche ist anhand des geplanten Leitfadens „Windenergie im Wald“ zu prüfen. Werden die nachfolgenden Anforderungen erfüllt, können nach Auffassung der Naturschutzverbände die den Zielen des vorliegenden Windenergie-Erlasses teilweise entgegenstehenden LEP-Vorgaben angepasst werden.

Vorbehaltlich der angekündigten Verbändebeteiligung an der Erarbeitung dieses Leitfadens halten wir diesbezüglich die folgenden Eckpunkte für essentiell: Im Wald kommen u.E. grundsätzlich solche Standorte in Frage, die bereits infrastrukturell genutzt werden oder wurden, wie z.B. aufgegebene militärische Einrichtungen wenn Naturschutzbelange dem nicht entgegenstehen oder Gebiete mit intensiver forstwirtschaftlicher Nutzung (z.B. Nadelwaldflächen). Darüber hinaus sollten Transport und Aufbau der Anlage zu einer geringst möglichen Inanspruchnahme von Waldbäumen führen, der unterste Punkt der Rotorfläche mind. 70 m über dem Boden liegen und die Netzanbindung über bestehende Wegetrassen im Tiefbau erfolgen.

Potenzielle ökologische Konflikte durch WEA im Wald werden insbesondere in Bezug auf den Fledermausschutz gesehen. Inzwischen wurde durch unterschiedliche Studien und Untersuchungen nachgewiesen, dass Fledermäuse häufiger durch Kollision an Windenergieanlagen getötet werden als Vögel. Nach dem derzeitigen Stand des Wissens können Konflikte offenbar dann ausgelöst werden, wenn Windkraftanlagen in der Nähe von Wochenstubegebieten hoch fliegender Arten, in der Nähe von individuenstarken Winterquartieren und in deren Zuflugkorridoren errichtet werden. Ein Zeitraum mit erhöhter Kollisionsgefährdung stellt danach die Migrationszeit im Spätsommer/Herbst dar. Zu betrachten sind weiterhin die Anlagenkonfiguration in Abhängigkeit von den landschaftlichen Gegebenheiten, der zeitlichen und räumlichen Verteilung der Fledermausarten sowie der Habitatstrukturen.

Eine Konfliktminderung kann über eine zeitweise Abschaltung zum Hauptgefährdungszeitraum erreicht werden. Dies betrifft das v. a. den Zeitraum von Juli bis Ende August. Allein damit scheint nach derzeitigen Erkenntnissen eine Minderung des Kollisionsrisikos um bis zu ca. 80 % möglich. In Bezug auf die Gefährdung überwiegend Gehölz gebundener fliegender Fledermausarten erscheint eine große Anlagenhöhe bei großem Bodenabstand zwischen Boden (bzw. Waldoberkante) und Rotorflügelspitze vorteilhaft zu sein. Bei WEA mit rund 140 m Nabenhöhe und 80 m Rotordurchmesser befindet sich z.B. die unterste Blattkante etwa 100 m über Grund bzw. immer noch mindestens 60-70 m über den Baumkronen. Für einzelne Fledermausarten dürfte sich insofern eine potenzielle Kollisionsgefahr weiter vermindern.

Zu den unter 3.2.4.3 als Tabubereiche aufgeführten **Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)** regen wir eine unmissverständlichere Formulierung in Bezug auf die sich aus Ziel B.III.2.22 ergebenden Ausnahmemöglichkeiten an. Die Ausweisung von BSN als Naturschutzgebiet kommt in Teilen des Landes wegen begangener Fehler bei der Erstellung der Landschaftspläne oder wegen des Fehlens letzterer nur schleppend voran. Windenergieanlagen sollten aber nicht nur deshalb in BSN errichtet werden können, weil die zuständigen Behörden bei der Ausweisung von NSG nicht zeitnah handeln. Im Hinblick auf den angestrebten landesweiten Biotopverbund halten die Naturschutzverbände des Weiteren nur wenige Fallbeispiele für denkbar, bei denen die Windenergienutzung in noch nicht als NSG ausgewiesenen BSN nicht die vorhandenen naturschutzwürdigen Biotope bzw. den Biotopverbund oder deren Entwicklung stört. Zur Vermeidung von Unsicherheiten sollten BSN generell als Tabubereiche definiert und die diesbezüglichen LEP-Ausnahmetatbestände deshalb überdacht werden. Es ist außerdem sicherzustellen, dass die Interpretation der Grenzen der BSN-Darstellung in den Regionalplänen („Unschärfe“) nicht zu Lasten der BSN-Flächen ausgelegt werden kann und nicht bereits dadurch BSN-Flächen deutlich verkleinert werden.

zu 4: Bauleitplanung

Die Naturschutzverbände sehen in dem unter Kap. 4.9 aufgeführten **Repowering** einen wertvollen Beitrag zur Erhöhung der Energieproduktivität bei gleichzeitiger Minimierung möglicher artenschutz- oder naturschutzrechtlicher Konflikte. Der Hinweis auf die Einzelfallprüfung in Bezug auf windenergieempfindliche Arten sollte unseres Erachtens jedoch durch entsprechende Artenlisten ergänzt werden. Darin sind die jeweils erforderlichen Mindestabstände zu Lebensstätten der relevanten Arten anzugeben. Wir empfehlen hier eine Entwicklung dieser Liste gemeinsam mit dem LANUV und den Naturschutzverbänden. Diese Liste muss über die EU-Guidance hinausgehen, da dort viele wissenschaftliche Daten nicht eingeflossen sind. Die Naturschutzverbände haben hierzu auf EU-Ebene eine Stellungnahme abgegeben. Die Empfehlungen zu Abstandsregelungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten ist eine gute Grundlage. Darüber hinaus bedarf es einer redaktionellen Klarstellung in Bezug auf die Zulässigkeitsregelungen des § 35 Abs. 3 BauGB. Dort sollte zwischen dem Repowering in Natura 2000-Gebieten (s.u.) und dem „normalen“ Repowering differenziert werden.

Nach § 16 Abs. 1 Baunutzungsverordnung kann die Gemeinde bei der in ihrer Planungshoheit liegenden Änderung ihres Flächennutzungsplans für Windkraftanlagen **Höhenbeschränkungen** ausweisen. In den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster weisen z.B. mehr als 60 % der Konzentrationszonen solche Beschränkungen aus „städtebaulichen Gründen“ auf. Der Ersatz von Altanlagen durch moderne, leistungsstarke und lärmarme Neuanlagen am gleichen Standort (Repowering) kann durch die Festlegung von solchen Höhenbegrenzungen verhindert werden. Die Naturschutzverbände lehnen deshalb generelle Höhenbeschränkungen ab und begrüßen die entsprechende Änderung im Windenergie-Erlass. Der Hinweis, wonach von einer Ungeeignetheit einer Konzentrationszone auszugehen sei, wenn diese in sieben Jahren nach Ausweisung mit Höhenbegrenzung nicht oder ganz unwesentlich genutzt wurde, sollte dergestalt modifiziert werden, dass der Zeitraum verkürzt wird. Im Übrigen sollte auch von der Ungeeignetheit einer Konzentrationszone ausgegangen werden, wenn ohne Höhenbegrenzung keine Inanspruchnahme erfolgt.

Zur Steigerung der Akzeptanz von Windenergieanlagen wird der Hinweis auf die Möglichkeit zur **Errichtung von Bürgerwindparks** [Kap. 4.10] begrüßt. Der Hinweis auf diese Option reicht aber allein nicht aus, die zum Teil hochkomplexen rechtlichen Konstruktionen solcher Modelle zu befördern. Hier halten wir ein flankierendes Beratungsangebot für zwingend erforderlich.

Darüber hinaus regen wir an, gleichfalls einen Hinweis auf die Einführung von **Artenschutzfonds** durch die Betreiber von WEA hinzuweisen. Die aus den Erträgen gespeisten Fonds können über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus ein wichtiges Instrument zur Verbesserung des lokalen Arten- und Biotopschutzes und zur Erhöhung der Akzeptanz von WEA darstellen.

Darüber hinaus sehen wir weiterhin große Defizite in Bezug auf mögliche Konflikte von Windkraftanlagen mit dem Artenschutz. Hier ist auch die Landesregierung gefordert, entsprechende Forschungsvorhaben z.B. zu Zugskorridoren von Vögeln und Fledermäusen zu initiieren.

zu 5: Genehmigung von Windenergieanlagen

Unter 5.2.2.3 wird suggeriert, der Belang des Vogel- und Fledermausschutz sei als vermeintlicher „Unterfall des Naturschutzes“ zu berücksichtigen und unterliege deshalb einer Abwägung. Hier ist eine Klarstellung erforderlich, da der **Artenschutz** eben gerade keiner Abwägung zugänglich ist.

zu 6: Kleinwindanlagen

Hier vermissen wir einen Hinweis darauf, dass bei der baurechtlichen Genehmigung nicht nur Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt werden sollen, sondern gleichfalls diejenigen des Artenschutzes. Insofern sind neben den Unteren Immissionsschutzbehörden auch die Unteren Landschaftsbehörden zu beteiligen.

zu 8: Abstände und Tabuflächen

Der Windkrafteerlass von 2005 sah einen „typischen Abstand“ von WEA zu reinen Wohngebieten von 1.500 m vor. Für uns ist kein Grund ersichtlich, der diese Schlechterstellung von WEA gegenüber anderen Vorhaben, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, rechtfertigen könnte. Grundsätzlich sollen Windkraftanlagen weder restriktiver noch liberaler als andere potenziell raumbedeutsame Industrieanlagen oder Bauwerke zugelassen werden. Die **Abschaffung dieser starren Abstandsregelung** wird daher begrüßt.

Bezüglich der **Abstände zu NATURA 2000-Gebieten** sind nach Auffassung des BUND nachvollziehbare Gründe zur Festlegung eines generellen Mindestabstandes nicht ersichtlich. Hier sind Abstände in Abhängigkeit von den jeweils

auslösenden Wirkfaktoren (Anlagengröße, -typ, Lärm, optische Störungen), der Größe des jeweiligen Schutzgebietes, der potenziell betroffenen Art und dem jeweiligen Schutzzweck und Erhaltungszielsinnvoller. Das kann im Einzelfall z.B. in Bezug auf den Fischadlerschutz einen Mindestabstand von > 2.500 m bedeuten, während der Abstand zu einem geschützten Biotop < 300 m betragen kann. Daneben sind entsprechende Ausnahmen für das Repowering in Natura 2000-Gebieten zu ermöglichen. Insgesamt werden an die diesbezügliche artenschutzrechtliche Einzelfallprüfung sehr hohe Anforderungen gestellt; entsprechendes Verwaltungshandeln ist seitens der Landesregierung zu garantieren.

Der NABU ist der Ansicht, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 300 m eingehalten werden muss; Abweichungen nach unten sind im Einzelfall möglich. Die Abstandsregelung muss auch für Fledermäuse gelten.


Die geplante Festlegung von NATURA 2000-Gebieten als Tabufläche wird begrüßt. Es ist der richtige Schritt hin zu einem wirkungsvollen Schutz dieser Europäischen Schutzgebiete. Es ist hingegen auch zwingend erforderlich, dass bei anderen Eingriffstatbeständen ebenso verfahren würde. Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist ein **Vorhaben innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten** zulässig, sofern durch eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung nachgewiesen wird, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt. Der BUND würde daher begrüßen, wenn die jetzt für die Errichtung von WEA in Natura 2000-Gebieten vorgesehenen davon abweichenden Restriktionen generell für alle potenziell beeinträchtigenden Vorhaben gelten würden. Das ist bislang nicht der Fall, weshalb eine nicht nachvollziehbare Besserstellung anderer Eingriffstatbestände gegenüber WEA erfolgt.

Allerdings begrüßen wir die ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit der Errichtung von Repowering-Anlagen in Natura 2000-Gebieten. Hierbei sind die Ausführungen unter Kap. 8.2.1.2 allerdings um einen Hinweis darauf zu ergänzen, dass neben dem Verschlechterungsverbot auch das Verbesserungsgebot zu beachten ist. D.h., dass vor Genehmigung einer Repowering-Maßnahme nachgewiesen werden muss, dass mit deren Errichtung und Betrieb auch Verbesserungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes einhergehen.

Der NABU ist dabei der Ansicht, dass das Repowering auf die bestehenden Konzentrationszonen beschränkt werden muss.

Bei den Tabuflächen sollten zur Klarstellung auch die BSN-Flächen (s.o.) erwähnt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Paul Kröfges
BUND-Landesvorsitzender

gez. Josef Tumbrinck
NABU-Landesvorsitzender